

Qualitätsarbeit und des ökonomischen Umgangs mit dem sozialistischen Eigentum aus. Die ökonomischen Ergebnisse werden noch höher wachsen, wenn es uns gelingt, überall die Leitungstätigkeit weiter zu qualifizieren und die Mittel des Rechts noch konsequenter und effektiver einzusetzen.

Anläßlich von Plenartagungen des Obersten Gerichts wurden den Gerichten — z. B. durch das 7. Plenum vom 15. Dezember 1983 und das 8. Plenum vom 18. April 1984 — Orientierungen gegeben, die wichtige Aufgabengebiete betrafen, so den Beitrag zum Kampf gegen Brände, Havarien und Wirtschaftsschädigungen⁷ sowie zum Schutz des sozialistischen Eigentums.

Die besten Ergebnisse werden dort erreicht, wo die sozialistische Gesetzmäßigkeit als untrennbarer Bestandteil der Leitungstätigkeit konsequent durchgesetzt wird. Hierzu gehört die verstärkte Vorbeugung gegen volkswirtschaftliche Schäden durch Havarien und Brände und gegen andere Wirtschaftsschädigungen. Das betrifft nicht nur die Industrie, sondern ebenso auch den Handel, die Lagerwirtschaft, die Land- und Forstwirtschaft und andere Bereiche.

Was beispielsweise von der konsequenten Einhaltung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes abhängt, ist u. a. daran zu erkennen, daß gegenwärtig Werkstätige im produzierenden Bereich die Verantwortung für durchschnittlich 120 000 Mark Grundmittel tragen, in einigen Bereichen weit aus mehr, so in der Kohleindustrie 250 000, in Einzelfällen bis zu mehreren Millionen Mark. Die Gerichte reagieren, wenn es sich z. B. um Brandverursachungen und fahrlässige Wirtschaftsschädigungen durch grobe Pflichtverletzungen und dadurch herbeigeführte schwere Folgen handelt, zutreffend grundsätzlich mit dem Ausspruch von Freiheitsstrafen.⁸

Volle Aufmerksamkeit bei der Leitung der Rechtsprechung muß dem Einfluß auf die Beseitigung von Ursachen und Bedingungen der festgestellten Rechtsverletzungen gelten. Die Kontrolle der Umsetzung des 7. Plenums des Obersten Gerichts wird sich deshalb u. a. darauf richten, wie es gelingt, die den Gerichten eigenen gesetzlichen Möglichkeiten, wie Gerichtskritiken, Hinweise, Informationen, Verfahrensauswertungen, Analysen, Berichte usw., verstärkt anzuwenden.

Aus dem Bericht des Politbüros an das Zentralkomitee der SED auf seiner 8. Tagung ist zu ersehen, welchen großen Stellenwert die Erfüllung der Transportanforderungen in der Volkswirtschaft einnimmt.⁹ Die Entwicklung auf diesem Gebiet wird u. a. durch eine Erhöhung der Transportleistungen der Eisenbahn und Binnenschifffahrt um 2,7 Prozent allein bis Juli dieses Planjahres verdeutlicht.^{10 11} Der erforderliche Beitrag der Gerichte zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in diesem Bereich ist ein ständiger Schwerpunkt in der Leitung der Rechtsprechung. Vom Obersten Gericht wurden u. a. Maßnahmen zur Vorbereitung einer Plenartagung zu diesem Thema im Jahre 1985 beschlossen.

Auf dem Gebiet des Schutzes des sozialistischen Eigentums vor Rechtsverletzungen und Schäden jeglicher Art hat die 8. Plenartagung des Obersten Gerichts u. a. erneut das Erfordernis unterstrichen, die Richtlinie des Plenums zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vom 14. September 1978 (GBl. I Nr. 34 S. 369) in ihrer gesamten Breite durchzusetzen. Es muß eine Selbstverständlichkeit werden, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, damit kein einziger der aus Bereicherungssucht handelnden Täter in den Genuß der von ihm angestrebten bzw. erlangten Vermögensvorteile kommt oder sie weiter nutzen kann. Dazu gehört die strikte Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Beschlagnahme und den Arrest zur sofortigen Sicherung der Vermögenswerte, der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit, des zivilrechtlichen und LPG-rechtlichen Schadenersatzes sowie die konsequente Handhabung der rechtlichen Vollstreckungsinstrumente durch die Gerichte und andere staatliche Organe. Dabei ist die Frage zu beantworten, wie die Bereitschaft des Täters zu bewerten ist, unverzüglich den dem sozialistischen Eigentum zugefügten Schaden zu ersetzen bzw. alle ihm möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um den Schaden möglichst bald wiedergutzumachen.¹¹ Darüber ist in der Rechtsprechung

auf der Grundlage der rechtlichen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen anhand der konkreten Feststellungen zu befinden.

Bei der Gewährleistung des sozialistischen Zusammenlebens, der friedlichen Arbeit, der Sicherung des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums der Bürger sowie der allseitigen Achtung ihrer berechtigten Interessen, kommt den Gerichten ein bedeutender Anteil an der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung zu. Die Umsetzung der von der 5. Plenartagung des Obersten Gerichts am 30. Juni 1983¹² gegebenen Orientierungen und der hierzu ergangenen Entscheidungen ist eine ständige Aufgabe von erstrangiger politischer Bedeutung. Das Augenmerk ist besonders darauf zu richten, daß die Differenzierung in der Strafzumessung bei Körperverletzungen richtig vorgenommen wird und in allen Fällen der volle Schutz jener Bürger gewährleistet ist, die sich für Ordnung und Sicherheit einsetzen. Mit aller Entschiedenheit ist auch hier auf die unverzügliche Wiedergutmachung angerichteter Schäden durch die Rechtsverletzer Einfluß zu nehmen.

Beitrag der Arbeits- und Zivilrechtsprechung zur Verwirklichung der Hauptaufgabe

In vielfältiger Art und Weise drückt sich der Beitrag der Gerichte aus, der auf den Gebieten des Arbeits-, Zivil- und Familienrechts zur Verwirklichung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik, zum Schutz des sozialistischen Eigentums und zur Herausbildung sozialistischer Beziehungen zwischen den Menschen, zur Gewährleistung der Rechte der Bürger und zur Einhaltung ihrer Pflichten geleistet wird. Die Anforderungen an die Rechtsprechung waren mehrfach Gegenstand von Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift und sollen insoweit hier nicht wiederholt werden.¹³ Ich beschränke mich auf einige Fragen des Arbeits- und Zivilrechts.

Das sozialistische Arbeitsrecht wird in bewährter Zusammenarbeit der Gerichte mit den Gewerkschaften wirksam angewendet. Auf dieser Basis wird mit dem Recht auf die Leitungstätigkeit in den Betrieben Einfluß genommen, und es werden Impulse vermittelt zur Einhaltung der Arbeitsdisziplin, zur Verbesserung der Arbeit mit den Menschen und zur Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Das Oberste Gericht konnte deshalb anläßlich des Informationsberichts an das Präsidium des Bundesvorstandes des FDGB im November 1983 der engen Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften besonderen Ausdruck verleihen und einschätzen, daß der Einfluß der Rechtsprechung — in Gemeinsamkeit mit den Vorständen und Leitungen der Gewerkschaften — eine zum Leistungsanstieg in der Volkswirtschaft beitragende Wirkung hat.¹⁴ Weitere Aufgaben in dieser Richtung werden aus dem in diesem Monat durchgeführten

9. Plenum des Obersten Gerichts zum Thema „Der Beitrag der Arbeitsrechtsprechung zur Unterstützung der ökonomischen Strategie der 80er Jahre“ abzuleiten sein.

Damit in engem Zusammenhang stehen Aufgaben, die sich für die Gerichte aus der Förderung der Neuerertätigkeit ergeben. Die Initiativen der Neuerer werden in immer höherer

7 Vgl. H. Pompos, „Der Beitrag der Gerichte zum Kampf gegen Brände, Havarien und Wirtschaftsschädigungen“, NJ 1984, Heft 2, S. 40 ff.

8 Als Beispiel sei auf das Strafverfahren gegen die Schuldigen am Brand im VEB Thüringer Teppichfabriken Münchenbernsdorf hingewiesen (vgl. ND vom 23. März 1984).

9 Vgl. K. Hager, Aus dem Bericht des Politbüros an die 8. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1984, S. 25.

10 Vgl. ND vom 7. August 1984.

11 Vgl. J. Streit, „Die Qualität der Arbeit der Staatsanwaltschaft weiter erhöhen!“, NJ 1984, Heft 3, S. 81 f.

12 Vgl.: „Die Rechtsprechung der Gerichte zum Schutz der Bürger vor Angriffen auf die Gesundheit, die Sicherheit und Geborgenheit“, OG-Informationen 1983, Nr. 4, S. 3 ff.

13 Vgl. u. a. H. Kern/G. Sarge, „Die Aufgaben der Gerichte nach dem X. Parteitag der SED“, NJ 1981, Heft 7, S. 290 ff.; W. Strasberg, „Aufgaben der Arbeitsrechtsprechung nach dem 10. FDGB-Kongreß“, NJ 1982, Heft 8, S. 340 ff.; derselbe, „Aufgaben der Gerichte zur Unterstützung der sozialistischen Wohnungspolitik“, NJ 1980, Heft 8 S. 342 ff.

14 Vgl. H. Toeplitz, „Erfahrungen der Gerichte bei der weiteren Erhöhung der Wirksamkeit des sozialistischen Arbeitsrechts“, NJ 1984, Heft 1, S. 9 ff.